261. Sturmabzeichen.

I. Durchführung der Verleihung.

Die Anträge auf Verleihung von Sturmabzeichen usw. sind durch die zuständigen Vorgesetzten stets ohne Verzug vorzulegen.

Die Verleihungen sind auszusprechen, sobald die Soldaten die für die Verleihung maßgeblichen Bestimmungen erfüllt haben.

Gründe, die einer sofortigen Aushändigung der Abzeichen und der Besitzurkunde entgegenstehen, dürfen den Ausspruch der Verleihung nicht verzögern.

Jedoch ist die ausgesprochene Verleihung unverzüglich im Soldbuch (Seite 22) einzutragen, da der Soldat bereits nach kürzester Frist (Verwundung) aus der Einheit ausscheiden kann. Er muß sich im Lazarett und auf Heimaturlaub über die Berechtigung zum Tragen des Abzeichens ausweisen können.

II. Nachträgliche Verleihung an Gefallene oder Verstorbene.

Sie kann stattfinden, wenn der Soldat die maßgeblichen Bestimmungen erfüllt hat.

Die Bedingungen sind auch dann als erfüllt anzusehen, wenn der Soldat beim dritten Sturmangriff bzw. dritten Einsatz (Panzerkampfabzeichen in Silber) fällt.

Besitzurkunde und Sturmabzeichen sind den Hinterbliebenen baldmöglichst auszuhändigen. Eintrag in die Karteimittel vgl. III.

III. Nachträgliche Zustellung von Abzeichen und Besitzurkunden.

a) Bei Verwundung und Krankheit.

Sobald der Feldeinheit die Anschrift des aufnehmenden Lazaretts bekanntgeworden ist, sind diesem das Abzeichen und die Besitzurkunde zu unverzüglicher Aushändigung zuzustellen. Aufgabe der Lazarette ist es, bei inzwischen erfolgter Verlegung des Soldaten für beschleunigte Weiterleitung zu sorgen.

Geht der Feldeinheit binnen 4 Wochen eine Nachricht über den Verbleib des Soldaten nicht zu, so sind Abzeichen und Besitzurkunde dem zuständigen Ersatztruppenteil (vgl. Wehrpaß und Kriegsstammrollenblatt) zur Aushändigung zu übersenden.

Lazarette haben das Soldbuch, der Ersatztruppenteil das Soldbuch und die Karteimittel zu vervollständigen.

b) Im Todesfall.

Konnten gefallenen oder verstorbenen Soldaten ein ihnen bei Lebzeiten verliehenes Abzeichen und die Besitzurkunde hierzu nicht mehr ausgehändigt werden, so sind sie durch den Einheitsführer bzw. den Chefarzt des Lazaretts den Hinterbliebenen auszuhändigen. Soldbuch, Kriegsstammrollenblatt und Wehrpaß sind vorher zu vervollständigen.

c) Bei Vermißtsein.

Es ist — jedoch erst nach Ablauf von 6 Wochen — entsprechend b zu verfahren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 3. 42

$\frac{\text{B 29}}{2288/42}$ AHA/Ag/H (1c).